



Gemeinde Zullwil

Gemeinde **Nunningen**

Bestattungs- und Friedhofreglement Nunningen und Zullwil

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinde Nunningen und der Einwohnergemeinde Zullwil

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

beschliessen:

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Nunningen und der Einwohnergemeinde Zullwil. Es stützt sich auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Übertragung des Bestattungs- und Friedhofwesens aus dem Jahr 2024.

² Die Gemeinde Nunningen und die Einwohnergemeinde Zullwil gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Niederlassung eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgen für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Nunningen.

² Die unmittelbare Aufsicht übt der Gemeindegemeinschafter der Gemeinde Nunningen aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG

- a) Er erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan in Zusammenarbeit mit den für den Friedhofunterhalt zuständigen Personen;
- b) Er ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
- c) Er bezeichnet das Bestattungsinstitut und bestimmt die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst und den Leichenwagenführer, sofern die Bestattungskosten nach § 24 von der Einwohnergemeinde Nunningen / Zullwil übernommen werden.
- d) Er bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

§ 3 Organisation

¹ Die Einwohnerdienste der Gemeinde Nunningen besorgen die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- c) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
- d) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

² Die Kommission für Infrastruktur der Gemeinde Nunningen plant den Unterhalt der Friedhofanlagen. Der Gemeindeschreiber ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

§ 4 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des Gemeindeschreibers, der Einwohnerdienste sowie der Kommission für Infrastruktur der Gemeinde Nunningen betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat der Gemeinde Nunningen Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

§ 6 Anmeldung der Bestattung

¹ Die Angehörigen haben jede auf dem Friedhof Oberkirch vorzunehmende Bestattung bei den Einwohnerdiensten der Gemeinde Nunningen anzumelden.

² Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligen die Einwohnerdienste die Bestattung.

² Die Einwohnerdienste melden den Todesfall:

- a) dem Krematorium Friedhof Hörnli, Basel;
- b) dem Inventurbeamten;
- c) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse Nunningen.
- d) dem Pfarramt (bei Bestattungen auf dem Friedhof Oberkirch)

§ 8 Bestattungsart

¹ Bei den Einwohnerdiensten hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnen die Einwohnerdienste die Kremation an.

³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht.

³ SR 211.112.2; ZStV

⁴ BGS 212.11; VZD

⁴ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

² Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der Totenkapelle Oberkirch unentgeltlich aufgebahrt. Die Angehörigen können bestimmen, dass die Totenkapelle für Aussenstehende nicht zugänglich ist. Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Abdankung geschlossen. Die Ausschmückung der Totenkapelle obliegt den Angehörigen.

³ Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort auf den Friedhof statt.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

² Die Einwohnerdienste können in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit den Einwohnerdiensten. Können keine Angehörigen ermittelt werden, treffen die Einwohnerdienste die erforderlichen Anordnungen.

§ 11 Abdankungen

¹ Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche Oberkirch statt. Sie kann auch an anderen Örtlichkeiten stattfinden.

² Bestattungen werden an Wochentagen (MO-FR) um 09.30 Uhr und 14.30 Uhr durchgeführt.

³ An Samstagen, sowie Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁴ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

⁵ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 12 Glockengeläut

¹ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

§ 13 Vollzug der Bestattungen

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

4. Friedhofwesen

§ 14 Bestattungsort

¹ Der Friedhof Oberkirch ist der Bestattungsort der Gemeinde Nunningen und der Einwohnergemeinde Zullwil. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

§ 15 Friedhofordnung

¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

² Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle sind täglich von 08.00-20.00 Uhr.

³ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
- b) das Mitführen von Haustieren;
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung.

§ 16 Grabstätten

¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kat. I: Gräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
- b) Kat. II: Gräber für Urnenbeisetzungen und für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten;
- c) Kat. III: Urnennischen;
- d) Kat. IV: Gemeinschaftsgrab;

² Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
- b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
- c) für Urnen auf 0.6 m.

³ In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. Bei nachträglicher Beisetzung darf maximal eine Urne hinzugefügt werden. Die Kosten für die nachträgliche Bestattung richtet sich nach Anhang 1.

⁴ In den Urnengräbern (Kat. II und Kat. III) dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei der Kat. III ist auf die Urnengrösse zu achten (Nischengrösse 36cm x 36cm x 36cm).

⁵ Bei nachträglichen Beisetzungen in bestehende Erdgräber oder in Urnennische gilt die Grabesmindestruhe der Erstbestattung.

⁶ Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.

⁷ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder. Die Zuteilung erfolgt durch den Gemeindeschreiber.

§ 17 Bestattungsplan

¹ Die Anordnung der Grabstätten, Grabreihen und Grabfelder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

§ 18 Grabesruhe und Grabaufhebung

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert:

- a) Kat. I, II, und III: 20 Jahre;
- b) Kat. IV: unbegrenzt, (Entfernung der Namensschilder nach 20 Jahren durch die Gemeinde möglich).

² Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einer Grabreihe/-Feld kann der Gemeindeschreiber beschliessen, die Gräber dieser Reihe/dieses Feldes aufzuheben.

³ Der Beschluss über die Aufhebung einer Grabreihe / eines Grabfeldes ist zu veröffentlichen.

⁴ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt der Gemeindeschreiber die Grabstätten abräumen.

⁵ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinden Nunningen über.

⁶ Die Masse der Grabmäler betragen:

- a) Kat. I: min 100 cm max. 110 cm hoch, max.60 cm breit, 14-20 cm dick,
- b) Kat. II & III: min 50 cm max.60 cm hoch, max. 35 cm breit, mind. 12 cm dick.

⁷ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein eines Kommunaldienstangestellten oder mit den Arbeiten beauftragten Unternehmen gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

⁸ Die Gemeinde sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

⁹. An den Urnennischen sowie den dazugehörigen Simsien dürfen keinerlei feste oder dauerhafte Installationen angebracht werden.

§ 20 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen. Sträucher dürfen die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten. Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung stören sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

² Die Gemeinde Nunningen ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen 30 Tagen nach der Bestattung zu entfernen. Beim Gemeinschaftsgrab kann der Grabschmuck, wie oben erwähnt, nach 14 Tagen entfernt werden.

³ Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Einwohnerdienste auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde Nunningen zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

⁴ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde Nunningen unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

⁵Ist es der Gemeinde nicht möglich, die Gräber (gem. § 20 Abs. 3 & 4) zu unterhalten, kann sie den Grabunterhalt an ein Drittunternehmen erteilen.

§ 21 Haftung

¹ Die Gemeinde Nunningen und die Einwohnergemeinde Zullwil haften nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern

oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

5. Gebühren

§ 22 Regelung im Anhang 1

¹ Die Gebühren sind im Anhang 1 geregelt.

§ 23 Gebührenrahmen

¹ Die Gemeinderäte beider Gemeinden sind berechtigt, über die Höhe der bestehenden Gebühren, wie sie in diesem Reglement mit einem Gebührenrahmen dargestellt sind, selbst zu beschliessen. Für einen gültigen Beschluss ist die Zustimmung beider Gemeinderäte erforderlich. Diese Gebühren werden regelmässig durch die Gemeinderäte überprüft und beschlossen.

² Die Gebührenliste zum Bestattungs- und Friedhofreglement- basierend auf dem Bestattungs- und Friedhofreglement - wird durch die Gemeinderäte einmal jährlich mit dem Budget per neues Jahr beschlossenen. Die Gebührenliste ist nicht Bestandteil des Reglements und wird separat geführt.

§ 24 Unentgeltliche Bestattungen

¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Gemeinde Nunningen oder der Einwohnergemeinde Zullwil bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

² Die Gemeinde Nunningen oder die Einwohnergemeinde Zullwil übernimmt folgende Leistungen:

- a) Die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium;
- b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
- c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

⁵ BGS 124.21; VG

6. Strafen

§ 25 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Friedensrichter der Gemeinde Nunningen mit Bussen sowie Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

§ 26 Kostenaufteilung

¹ Die für den Friedhofunterhalt anfallende Kosten werden von den beiden Gemeinden gemäss der entsprechenden vertraglichen Regelung aufgeteilt.

² Die Begräbniskosten sind (gemäss Anhang I, Kat. I & Kat. II), durch die letzte Niederlassungsgemeinde des Verstorbenen zu tragen.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27.11.2006 und 07.12.2006 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 28 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von den Gemeindeversammlungen beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Nunningen beschlossen am

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zullwil beschlossen am

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Gemeinde Nunningen

Gemeindepräsident
Philipp Muster

Gemeindeschreiber
Beat Zimmer

Einwohnergemeinde Zullwil

Gemeindepräsidentin
Anita Colin

Gemeindeschreiber
Beat Zimmer

Anhang 1: Gebührenrahmen für Bestattungen und Friedhof

¹ Es werden gesondert nach Kategorien folgende Gebühren erhoben:

- a) Kat. I: Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Nunningen;
- b) Kat. II: Einwohner und Einwohnerinnen der Einwohnergemeinde Zullwil
- c) Kat. III: alle übrigen Verstorbenen.

² Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag):

- a) Kat. I: CHF 0.00.
- b) Kat. II: CHF 0.00;
- c) Kat. III: CHF 150.00 – CHF 200.

³ Kremationsgebühr*:

- a) Kat. I: CHF 0.00;
- b) Kat. II: CHF 0.00;
- c) Kat. III: CHF 600.00 – CHF 800.00.

*inkl. Aschebeutel, Urnen sind gebührenpflichtig.

⁴ Erdbestattung Erwachsene:

- a) Kat. I: CHF 0.00.
- b) Kat. II: CHF 0.00;
- c) Kat. III: CHF 2'400.00 - CHF 2'800.00.

⁵ Erdbestattung Kinder:

- a) Kat. I: CHF 0.00;
- b) Kat. II: CHF 0.00;
- c) Kat. III: CHF 1'200.00 - CHF 2'000.00.

⁶ Urnengrab:

- a) Kat. I: CHF 0.00;
- b) Kat. II: CHF 0.00;
- c) Kat. III: CHF 1'000.00 – CHF 1'400.00.

⁷ Urnennischengrab:

- a) Kat. I: CHF 0.00;
- b) Kat. II: CHF 0.00;
- c) Kat. III: CHF 800.00 – CHF 1'200.00.

⁸ Gemeinschaftsgrab:

- a) Kat. I: CHF 0.00;
- b) Kat. II: CHF 0.00;
- c) Kat. III: CHF 500.00 - CHF 700.00.

⁹ Urnenbeisetzung in bestehende Gräber:

- a) Kat. I: CHF 0.00;
- b) Kat. II: CHF 0.00.
- c) Kat. III: CHF 300.00 – CHF 400.00.

¹⁰ Exhumierung:

- a) Kat. I: nach Aufwand;
- b) Kat. II: nach Aufwand;
- c) Kat. III: nach Aufwand.

¹¹ Beschriftung/Gravurkosten

- a) Kat. I: CHF nach Aufwand;
- b) Kat. II: CHF nach Aufwand;
- c) Kat. III: CHF nach Aufwand.

¹² Grabunterhalt pro Jahr nach § 20 Abs. 3:

- a) Kat. I: CHF 200.00-CHF 300.00 (Urnengrab) CHF 300.00 - CHF 400.00 (Erdgrab);
- b) Kat. II: CHF 200.00-CHF 300.00 (Urnengrab) CHF 300.00 - CHF 400.00 (Erdgrab);
- c) Kat. III: CHF 200.00-CHF 300.00 (Urnengrab) CHF 300.00 - CHF 400.00 (Erdgrab).